Amtsblatt
für den Landkreis Forchheim

Nr. 37 / 2025 **Mittwoch, 29. Oktober 2025** **44. Woche**

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (09191) 86 - 1001
Telefax: (09191) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung

der Aufseß-Gruppe vom 23.10.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe vom 23.10.2025:

Art. I

(1) §11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,25 € pro m³ entnommenen Wassers."

(2) § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,

so beträgt die Gebühr 2,38 € pro m³ entnommenen Wassers."

Art. II

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wiesenttal, 23.10.2025

Michael. Distler

Verbandsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe vom 23.10.2025
2. Haushaltssatzung des Schulverbandes Neunkirchen a.Brand Landkreis Forchheim für das Haushaltsjahr 2025

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neunkirchen a.Brand für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes für 2025 wurde dem Landratsamt Forchheim, samt aller notwendigen Bestandteile und Anlagen mit Schreiben vom 24.03.2025 zur Kenntnis vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Am 22.10.2025 erfolgte die Kenntnisnahme durch das Landratsamt Forchheim.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus Innerer Markt 3 zur Einsichtnahme öffentlich bereit.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Neunkirchen a.Brand

Landkreis Forchheim für das

Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

586.810 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

314.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 0,00 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf € 0,00 festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 239.510 €

festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).

2. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 0 €

festgesetzt (Investitionsumlage).

3. Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 239.510 € festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01.10.2024) besuchten, umgelegt.

4. Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01.10.2024 besuchten, beträgt 179 Verbandsschüler (ohne die Gastschüler).

5. Die Schulverbandsumlage (Verwaltungs- und Investitionsumlage) wird je Verbandsschüler für die Zeit vom 01.01.2025 - 31.12.2025 für 179 Verbandsschüler global auf 1.338,04 € festgesetzt.

Eine aufgeschlüsselte Umlageverteilung unter Beachtung der Regelung im § 9 Abs.1 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 02.09.2009 i.d.F. vom 08.02.2021 ist in einer gesonderten Berechnung beigefügt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 50.000 festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Neunkirchen a.Brand, den 22.10.2025

Schulverband
Neunkirchen a.Brand

Martin Walz
1. Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender